

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 40/16 B

L 3 R 908/14 (Thüringer LSG)
S 7 R 532/12 (SG Meiningen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 27. April 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.4.2016 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 3.7.1972 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItch) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 7 Nach Ansicht des Klägers beruht die Entscheidung des LSG auf der Rechtsfrage,
"ob das Beschäftigungsverhältnis des Beklagten bei dem VEB (B) Ingenieurhochbau S.
entsprechend der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarungen zwischen



der VEB (B) Ingenieurhochbau S. und der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums und der ausdrücklichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kläger und dem VEB (B) Ingenieurhochbau S. und der Ingenieurhochbau S. GmbH & Co. KG bis zum 30.06.1990 bestanden hat oder aber der VEB (B) Ingenieurhochbau S. durch Eintragung der Ingenieurhochbau S. GmbH & Co. KG in das Register der volkseigenen Wirtschaft kraft Gesetzes nach der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 01.03.1990 bereits am 28.06.1990 erschlossen ist und damit auch der Kläger nicht mehr in einem volkseigenen Produktionsbetrieb beschäftigt war."

- 8 Damit ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn die Frage ist nicht abstrakt gestellt, sondern ersichtlich auf die individuelle Situation des Klägers als Beschäftigter "bei dem VEB (B) Ingenieurhochbau S. " bzw dessen Nachfolgeunternehmen, "der Ingenieurhochbau S. GmbH & Co. KG", zugeschnitten und hat damit Einzelfallcharakter. Derart auf die Gestaltung des Einzelfalls bezogene Fragen können aber von vornherein keine Breitenwirkung entfalten. Darüber hinaus enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Es wird insbesondere nicht geprüft, ob sich eine Antwort auf die Frage nicht aus bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung ergibt oder erschließen lässt. Zusätzlich fehlt es an schlüssigen Darlegungen zur Klärungsfähigkeit. Denn der Kläger legt weder den vom LSG festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) noch die hierauf beruhenden Entscheidungsgründe dar, sodass dem Senat die Prüfung verwehrt ist, ob die aufgeworfene Frage in einem angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich wäre.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

